

fair

DGB

Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv

Wissen ist Schutz!

Was Sie wissen sollten,
um in Deutschland
erfolgreich zu arbeiten.



Impressum

Herausgeber:

DGB-Bundesvorstand
Abteilung Europapolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Autorin: Doritt Komitowski

Redaktion: Dominique John, Volker Roßocha,
Dr. med. Tinka Troeva

V.i.s.d.P.: Annelie Buntenbach

Satz/Grafik: zersetzer. |||| ||| freie grafik | www.zersetzer.com

2., überarbeitete Auflage
Berlin, Mai 2015

Vorliegende Broschüre entstand in Anlehnung an die Broschüre „Was muss ich wissen, um in Deutschland sicher zu arbeiten?“, die im Rahmen des EU-Projektes „Wer informiert ist, ist geschützt“ von: AIDRom, Lampas, vij Württemberg und der Diakonie Bremen herausgegeben wurde. Wir danken für die gute Zusammenarbeit und die vielen nützlichen Anregungen.

**Die Broschüre ist die gemeinsame Arbeit
folgender Kooperationspartner:**

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund
(Dachverband der acht führenden
Gewerkschaften in Deutschland)
www.dgb.de

CITUB Konföderation der
unabhängigen Gewerkschaften in Bulgarien
www.knsb-bg.org/

KT PODKREPA
www.podkrepa.org/content/

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALPOLITIK
Abteilung für Arbeit und Soziales
bei der Botschaft der Republik Bulgarien
[www.mlsp.government.bg/mission/
missionBerlin/default.asp](http://www.mlsp.government.bg/mission/missionBerlin/default.asp)

Am Ende der Broschüre finden Sie die Adressen der Kooperationspartner sowie von einigen anderen Einrichtungen, die bei Bedarf Hilfestellungen geben können.



Herzlich willkommen!

Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Bürgerinnen und Bürger Bulgariens die volle Freizügigkeit in Europa. Damit haben Sie die Möglichkeit und das Recht, auch in Deutschland ohne Einschränkungen einer Beschäftigung Ihrer Wahl nachzugehen. Das ist eine gute Entwicklung, die wir, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften, ausdrücklich begrüßen. Viele Bürgerinnen und Bürger Bulgariens haben in den vergangenen Jahren die Möglichkeiten der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union genutzt, um in anderen Ländern, darunter auch in Deutschland, zu arbeiten. Wir wissen von vielen Arbeitsverhältnissen, die unproblematisch verlaufen. Allerdings erfahren wir immer wieder von Beschäftigungsverhältnissen, bei denen aus Bulgarien stammende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu nicht akzeptablen Bedingungen arbeiten müssen und massiv ausgebeutet werden. Als deutsche Gewerkschaften treten wir ein für gute Arbeit für alle Beschäftigten – für diejenigen, die in Deutschland arbeiten genauso für diejenigen, die nach Deutschland kommen. Menschen, die neu nach Deutschland kommen, kennen

häufig nicht ihre Rechte und Möglichkeiten. Viele verfügen nur über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache und wissen nicht, wo sie sich hinwenden können, wenn sie auf dem Arbeitsmarkt in Schwierigkeiten geraten. Wenn Sie planen in Deutschland einer Beschäftigung nachzugehen, dann ist die vorliegende Broschüre eine erste Orientierung. Sie gibt Ihnen Tipps, wie sie sich vorbereiten können, worauf sie achten sollten und wo sie sich in Deutschland zur Unterstützung hinwenden können.

Bitte denken Sie darüber nach, ob es für Sie nicht Sinn machen würde, in eine der DGB-Gewerkschaften einzutreten. Eine Gewerkschaft kann Ihnen Schutz und Hilfe bieten, wenn Sie auf dem Arbeitsmarkt in Schwierigkeiten geraten. Außerdem setzen wir uns auch bei der deutschen Regierung für bessere Schutzvorschriften ein.

Die DGB-Gewerkschaften sind nach Branchen aufgeteilt. Darüber, welche für Sie die richtige Gewerkschaft ist, können Sie sich bei den Gewerkschaftsbüros oder den Beratungsstellen des Projekts „Faire Mobilität“, die im hinteren Teil der Broschüre genannt sind, informieren lassen.

Annelie Buntenbach,

*Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstands
des Deutschen Gewerkschaftsbundes*



Einleitung

Diese Broschüre richtet sich an Menschen aus Bulgarien, die vorübergehend oder auf Dauer in Deutschland arbeiten und leben möchten. Die Arbeitsmärkte in Europa wurden liberalisiert und globalisiert. Das hat neben neuen Chancen und Perspektiven leider auch Missbrauch und Arbeitsausbeutung von mobilen Arbeitnehmer/innen ermöglicht. Die Erfahrungen aus Beratungsstellen und der Arbeit der deutschen und bulgarischen Gewerkschaften sowie Nichtregierungsorganisationen sind: Es gibt eine verstärkte Arbeitsausbeutung und sogar Menschenhandel von bulgarischen Arbeitnehmer/innen vor allem in Niedriglohnssektoren der gering- bis nichtqualifizierten Arbeit. Gründe für den Missbrauch von Arbeitskräften sind oft mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache und der Arbeitnehmerrechte, aber auch die fehlende gewerkschaftliche Organisation der mobilen Arbeitnehmer/innen. Die Broschüre beinhaltet Informationen, die helfen sollen in Deutschland eine legale Arbeit unter fairen Bedingungen zu finden.



Inhalt

I. Bevor Sie ausreisen	9
1. Allgemeines zum deutschen Arbeitsmarkt	9
2. Die besten Möglichkeiten haben Sie mit Deutschkenntnissen!.....	10
3. Welche Papiere müssen Sie mitnehmen?	11
4. Sie suchen Arbeit.....	13
5. Sie suchen Arbeit über eine Vermittlungsagentur.....	15
6. Sie wollen als Saisonarbeiter/in arbeiten	17
7. Sie haben ein Arbeitsangebot in Deutschland	19
8. Sie gehen als entsandte/r Arbeitnehmer/in nach Deutschland	21
9. Sie möchten selbständig arbeiten	27
10. Was müssen Sie beachten, wenn Sie Bulgarien verlassen: Checkliste	27

II. Wenn Sie in Deutschland sind	29
1. Was müssen Sie als erstes tun?.....	29
2. Arbeiten in Deutschland.....	30
a. Arbeitserlaubnis	31
b. Arbeitsvertrag	31
c. Bezahlung	32
d. Arbeitszeit.....	35
e. Krankenversicherung.....	37
f. Arbeitsunfall und Unfallversicherung.....	37
g. Rentenversicherung	38
h. Urlaub.....	38
i. Wenn Sie krank werden	40
j. Kündigung.....	40
k. Probearbeit.....	42
l. Selbständig arbeiten.....	42
m. Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen	47
Wichtige Adressen in Deutschland.....	48
Gewerkschaften in Deutschland.....	54
Wichtige Adressen in Bulgarien	55

→ → → I. BEVOR SIE AUSREISEN

1. Allgemeines zum deutschen Arbeitsmarkt

Alle Staatsbürger/innen aus Bulgarien haben das Recht, nach Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten. Sie brauchen also kein Visum und keine Aufenthaltserlaubnis.

Für einen Aufenthalt bis zu **3 Monaten** reicht ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Wollen Sie länger als 3 Monate bleiben, müssen Sie sich **zur Arbeitssuche**, als **Arbeitnehmer/in** oder **Selbständige/r** in Deutschland aufhalten.

Wenn Sie sich zur Arbeitssuche länger als 6 Monate in Deutschland aufhalten möchten, müssen sie nachweisen, dass Sie

- weiterhin Arbeit suchen und
- begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Unabhängig hiervon gilt in Deutschland das Melderecht: Wenn Sie sich in Deutschland aufhalten oder eine Wohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von 7 (in manchen Bundesländern 14) Tagen **anmelden**.

Seit dem 01.01.2014 sind alle Beschränkungen für den Zugang zu dem deutschen Arbeitsmarkt weggefallen. Das bedeutet, dass Sie keine Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU mehr benötigen, um in Deutschland zu arbeiten.

Auch eine Entsendung nach Deutschland ist seit dem 01.01.2014 ohne Beschränkungen für Tätigkeiten in allen Branchen möglich.

2. Die besten Möglichkeiten haben Sie mit Deutschkenntnissen!

Wenn Sie in Deutschland arbeiten und leben möchten, sind Deutschkenntnisse von zentraler Bedeutung. Sie müssen in der Lage sein, sich mit dem Arbeitgeber, den Kolleginnen/Kollegen, Ämtern und Institutionen verständigen zu können. Nur wenn Sie Deutsch sprechen, können Sie Ihre Arbeitsbedingungen und Ihren Lohn verhandeln und sich vor Missbrauch und Arbeitsausbeutung schützen!

Oft wollen Arbeitgeber oder Auftraggeber, dass Sie Papiere unterschreiben. Das sollten Sie nicht tun, wenn Sie nicht verstehen, was in den Papieren steht!

In der Regel finden Sie auch nur dann eine gute Arbeitsstelle, wenn Sie Deutsch sprechen.

Sie können Deutsch lernen, wenn Sie in Deutschland sind. Die Kurse sind aber teurer und die billigen oft von schlechterer Qualität.

→ Tipp: Versuchen Sie, in Bulgarien einen Deutschkurs zu besuchen!

Das ist oft billiger und besser als später in Deutschland. Sie sind von Anfang an besser in der Lage, sich vor Missbrauch und Arbeitsausbeutung zu schützen, haben Chancen auf eine bessere Arbeit und leichteren Zugang zu allen kostenlosen Hilfen von Beratungsstellen.

Deutschkurse bieten das Goetheinstitut in Sofia (Tel. +359 2 9390100) und Varna (Tel.: +359 52 71 04 93) an. Wenn es in Ihrer Nähe kein Goetheinstitut gibt, informieren Sie sich in Ihrer Stadt oder Gemeinde, wo Sie einen Deutschkurs machen können.

3. Welche Papiere müssen Sie mitnehmen?

Folgende Papiere sind wichtig, Sie sollten sie noch vor Ihrer Ausreise nach Deutschland beantragen:

- **Pass** oder Personalausweis mit mindestens 6 Monaten Gültigkeit.
- **EU-Krankenversicherungskarte:** Diese bekommen Sie bei der Nationalen Krankenversicherungskasse in Sofia oder der Regionaldirektion vor Ort. Mit der Karte können Sie sich in Deutschland in notwendigen Fällen in einem Krankenhaus oder von einem Arzt behandeln lassen. Beachten Sie aber, dass die Karte nicht alle Leistungen abdeckt, sondern nur Notfälle und notwendige Behandlung, wenn Ihnen eine Rückkehr nach Bulgarien zur Behandlung nicht zugemutet werden kann.
- **Wichtig:** Um die EU-Krankenversicherungskarte zu bekommen, müssen Sie in Bulgarien regulär krankenversichert sein. Sie müssen alle monatlichen Beiträge bezahlt haben. Wenn Sie das nicht getan haben, holen Sie dies nach, damit Sie alle Versicherungsrechte beibehalten und diese in andere EU-Mitgliedstaaten transferieren können.

Wenn Sie in Bulgarien noch nicht krankenversichert sind, prüfen Sie, welche Möglichkeit Sie haben, dies nachzuholen.

- Führerschein
- Geburtsurkunde
- Schulabschlusszeugnis
- **Abschlusszeugnis der Ausbildung** oder Qualifizierung mit Übersicht der geleisteten Stunden in Theorie und Praxis.
- **Abschlusszeugnis der Hochschule**, z. B. Diplom, Bachelor, Master etc. und Übersicht der studierten Fächer und Anzahl der Lehrstunden.
- **Versicherungsheft** mit eingetragenen Sozialversicherungszeiten.

Sie brauchen die Unterlagen, um eventuell in Deutschland Ihre Versicherungszeiten, Ausbildung oder Qualifikation nachweisen und anerkennen zu lassen. So haben Sie die Möglichkeit, eine Arbeit in Ihrem Bereich zu finden.

Die Unterlagen müssen in Bulgarien mit Apostille beglaubigt und auf Deutsch übersetzt werden.

4. Sie suchen Arbeit

Als Staatsangehörige/r Bulgariens können Sie zur Arbeitssuche nach Deutschland reisen. Wichtig ist, bei der Nationalen Krankenversicherungskasse die EU-Krankenversicherungskarte zu beantragen. Mit dieser Karte können Sie sich in Deutschland ärztlich behandeln lassen, wenn dies notwendig ist. Notwendig bedeutet, dass aus medizinischer Sicht eine Rückreise zur Behandlung in Bulgarien nicht zugemutet werden kann. Die Praxis kann hier sehr unterschiedlich sein.

- **Wichtig:** Es kann sein, dass Sie nicht sofort in Deutschland eine Arbeit finden. Sie sollten wissen, wo Sie in Deutschland wohnen können und genügend Geld dabei haben, um längere Zeit in Deutschland leben zu können, bis Sie eine Arbeit gefunden haben.

Wenn Sie in Bulgarien arbeitslos gemeldet sind und nach den dort geltenden Vorschriften Arbeitslosengeld beziehen, haben Sie die Möglichkeit, für eine bestimmte Zeit Ihre Leistungen in Deutschland zu erhalten. Dazu müssen Sie:

- in Bulgarien mindestens 4 Wochen bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet sein,
- bei der zuständigen Arbeitsagentur in Bulgarien einen Antrag auf das **Formular U2** (früher E 303) stellen und

- sich spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ihrer Abreise aus Bulgarien bei der zuständigen Arbeitsagentur in Deutschland melden und das **Formular U2** vorlegen. Sie müssen der Agentur für Arbeit zur Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Arbeitsagentur in Bulgarien Ihr Arbeitslosengeld für 3 Monate ab dem Datum Ihrer Abreise auf Ihr Konto in Bulgarien auszahlen. In bestimmten Fällen kann die Dauer der Auszahlung auf maximal 6 Monate verlängert werden.

- Viele Arbeitssuchende verlieren ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil sie die genannten Regeln nicht kennen und Bulgarien verlassen, ohne sich dort arbeitslos gemeldet zu haben oder sich in Deutschland zu spät bei der Arbeitsagentur melden. Informieren Sie sich vor Ihrer Abreise aus Bulgarien bei der Arbeitsagentur über Ihre Rechte!

Wenn Sie sich zur Arbeitssuche länger als 6 Monate in Deutschland aufhalten möchten, müssen sie nachweisen, dass Sie

- weiterhin Arbeit suchen und
- begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Heben Sie daher Bewerbungen und Stellenausschreibungen, auf die Sie sich beworben haben/sich bewerben möchten, auf, damit Sie ggf. nachweisen können, dass Sie ernsthaft eine Arbeit suchen. Heben Sie auch die Antwortden von Arbeitgebern auf!

5. Sie suchen Arbeit über eine Vermittlungsagentur

Sie können bereits aus Bulgarien eine Arbeitsstelle in Deutschland suchen, meistens über Vermittlungsagenturen.

→ **Vorsicht vor Betrug!**

Sehr oft bieten unseriöse und kriminelle Vermittler oder Vermittlungsfirmen einen legalen Job in Deutschland. Sie versprechen legale Arbeit, guten Lohn, Unterbringung und verlangen für ihre Leistungen und die Beschaffung aller notwendigen Papiere Geld (derzeit zwischen 200,00 und 400,00 EUR).

Nicht selten sieht die Realität anders aus: Sie werden nach Deutschland gebracht und in schlechten Sammelunterkünften oder einer billigen Pension untergebracht. Sie müssen 10-12 Stunden am Tag arbeiten und erhalten keinen Lohn, bis auf geringe Abschlagszahlungen. Am Ende müssen Sie feststellen, dass Sie keine Arbeitspapiere haben, sondern auf Ihren Namen ein Gewerbe angemeldet worden ist und Sie nun gegenüber dem Finanzamt Steuerschulden haben.

Es ist schwer zu sagen, ob eine Vermittlungsfirma seriös ist oder nicht. Hinweise auf unseriöse Vermittler sind:

- Die Vermittlungsfirma ist nicht bei der bulgarischen Beschäftigungsagentur registriert.

- Der Vermittler verlangt im Voraus Geld.
(Sie müssen das Geld nicht bezahlen! Oft wird behauptet, es handelt sich um eine Gebühr für die deutschen Behörden. Das ist falsch!)
- Der Vermittler erklärt, dass Sie für die Beschaffung der nötigen Papiere Schulden bei ihm haben.
- Sie dürfen nicht selbst Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen. Sie haben weder die Adresse, noch den vollständigen Namen oder die Telefonnummer des Arbeitgebers.
- Sie haben keinen Arbeitsvertrag und keine genauen Informationen über die Art der Arbeit, die Sie machen sollen.
- Sie haben keine Informationen über die Unterkunft und Verpflegung.

Auf der Internetseite der Hauptarbeitsinspektion in Bulgarien finden Sie alle registrierten Vermittlungsfirmen:

<http://www.az.government.bg/internal.asp?CatId=23>

<http://www.az.government.bg/internal.asp?CatID=23/02&WA=Exchanges/Firmi.htm>

Wenn Ihre Vermittlungsfirma dort nicht registriert ist, sollten Sie eine Meldung an die Arbeitsinspektion machen und prüfen lassen, ob es sich um eine seriöse Agentur handelt.

Siehe auch hier: <http://www.gli.government.bg/>

6. Sie wollen als Saisonarbeiter/in arbeiten

Saisonarbeit ist für die Dauer von maximal 6 Monaten im Kalenderjahr in folgenden Branchen möglich:

Land- und Forstwirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe, Obst- und Gemüseverarbeitung, Sägewerke.

Sie können eine Saisonarbeitsstelle über EURES oder die Zentrale Auslandsvermittlung (ZAV) in Deutschland suchen:

<http://ec.europa.eu/eures/main.jsp?lang=de&catId=10508&myCatId=10508&parentId=20&acro=news&function=newsOnPortal>

Sie sollten vor Ihrer Abreise unbedingt klären, ob Ihnen eine Unterkunft gestellt wird und wenn ja, was Sie dafür bezahlen müssen.

Sie haben das Recht, in Deutschland Kindergeld zu beziehen, wenn Sie oder der andere Elternteil in Bulgarien kein Kindergeld erhalten. Das gilt auch, wenn die Kinder nicht mit Ihnen in Deutschland leben. Informieren Sie sich, bevor Sie Bulgarien verlassen und besorgen Sie die notwendigen Unterlagen.

→ **Vorsicht:**

- Auch bei der Saisonarbeit gibt es Fälle von Missbrauch und Arbeitsausbeutung!
- Viele Vermittler schließen Arbeitsverträge mit den Arbeitgebern in Deutschland ab und geben diese

nicht an die Saisonarbeiter/innen weiter. Der deutsche Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsvertrag vorzulegen!

- Sie müssen den Arbeitsvertrag genau durchlesen! Sehr oft ist zwar ein Stundenlohn festgelegt, Ihr tatsächlicher Verdienst wird aber in einer Sondervereinbarung von Ihrer Leistung abhängig gemacht (Akkordlohn). Dies ist nicht immer zulässig. Insbesondere darf mit einer Akkordvereinbarung nicht der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden! Seit dem 01.01.2015 gilt für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau ein allgemein verbindlicher Mindestlohn. Dieser liegt für Ostdeutschland und Berlin bis zum 31.12.2015 bei 7,20 EUR und in Westdeutschland bei 7,40 EUR. Im Jahr 2016 wird der Mindestlohn in dieser Branche auf 7,90 EUR für Ostdeutschland und Berlin und 8,00 EUR für Westdeutschland steigen. Am besten, Sie wenden sich an die zuständige Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle und lassen sich beraten.
- Notieren Sie immer die geleisteten Stunden und dokumentieren Sie Ihre Arbeit. Für den Fall, dass Ihre Unterkunft nicht den Vereinbarungen entspricht, machen Sie Fotos davon.
- In Deutschland können Sie neben den Beratungsstellen auch die Botschaftsrätin/den Botschaftsrat des bulgarischen Ministeriums für Arbeit und Soziales bei der bulgarischen Botschaft in Berlin kontaktieren:

Tel.: +49 30 20674948 oder

+49 30 2010/922 bis 926.

Hier erhalten Sie Informationen und kompetente Hilfe.

7. Sie haben ein Arbeitsangebot in Deutschland

Wenn Sie in Deutschland ein Arbeitsangebot gefunden haben, gilt:

- Der Arbeitgeber muss Ihnen Informationen zu der Arbeit geben, z. B. um welche Art von Arbeit handelt es sich, wie sind die Arbeitszeiten, wie hoch ist der Lohn etc.
- Sie haben ein Recht auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Diesen unterschreiben Sie in Bulgarien vor Ihrer Abreise oder spätestens bei Ihrer Ankunft in Deutschland. Sie bekommen ein Exemplar des Arbeitsvertrages ausgehändigt. Es besteht keine Pflicht für die Arbeitgeber, den Arbeitsvertrag ins Bulgarische zu übersetzen: Wenn Sie nicht genug Deutsch verstehen, suchen Sie jemanden, der Ihnen den Vertrag übersetzt und erklärt. **Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen!**
- Sie müssen klären, ob Sie die Fahrtkosten nach Deutschland selber bezahlen müssen.
- Sie müssen klären, ob Sie in Deutschland eine Unterkunft und Verpflegung bekommen und wer dafür zahlt. Oft müssen Arbeitnehmer/innen am Ende des

Monats feststellen, dass ein großer Teil des verdienten Lohnes von dem Arbeitgeber für Unterkunft wieder abgezogen wird.

Nicht jeder Abzug ist legal! Es gibt Regelungen, für welche Art von Unterbringung und Verpflegung der Arbeitgeber wie viel am Ende des Monats abziehen darf:

http://www.lohn-info.de/sachbezugswerte_2015.html

Beispiel: Der Sachbezugswert beträgt in Deutschland für das Jahr 2015:

- für freie Verpflegung 229 € monatlich. Ihr Arbeitgeber darf also pro Tag maximal 7,63 € (= 229 €/30 Tage) von Ihrem Lohn abziehen.
- für freie Unterkunft 223 € monatlich.

Wohnen mehrere Personen in einem Zimmer, verringert sich dieser Betrag:

- Bei zwei Personen in einem Zimmer um 40 Prozent, d. h. 223 € - 40 Prozent
($223/100 \times 40 = 89,24 \text{ €}$) = 133,80 €
- Bei drei Personen in einem Zimmer um 50 Prozent, d. h. 223€ - 50 Prozent ($223/100 \times 50 = 111,50 \text{ €}$) = 111,50 €
- bei einer Belegung mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent, d. h. 223 € - 60 Prozent
($223/100 \times 60 = 133,80 \text{ €}$) = 89,24 €

Diese Zahlen können sich ändern, sie sind Richtwerte für Sie, ob Ihr Arbeitgeber zu viel von Ihrem Lohn abzieht.

Bei der Anrechnung der Kosten wird unterschieden zwischen einer Unterkunft und einer Wohnung. Für den Fall, dass der Arbeitgeber ihnen eine eigene Wohnung zur Verfügung stellt, ist der jeweilige Mietspiegel zu beachten. Auch hier darf nicht beliebig viel Miete einbehalten werden - Informieren sie sich in einer Beratungsstelle!

- **Wichtig:** Eine Anrechnung von Unterkunft und Verpflegung ist nur oberhalb der gesetzlichen Pfändungsgrenze zulässig! Die Pfändungsgrenze liegt gem. §§ 850ff. ZPO aktuell bei 1.049,99 EUR netto für ledige und kinderlose Arbeitnehmer/innen. Das bedeutet, dass durch die Anrechnung zumindest 1.049,99 Euro netto als Lohn verbleiben müssen. Ab dem 01.07.2015 wird die Pfändungsgrenze auf 1.079,99 EUR erhöht.

8. Sie gehen als entsandte/r Arbeitnehmer/in nach Deutschland

Entsendung heißt, dass Sie einen Arbeitsvertrag mit Ihrem Arbeitgeber in Bulgarien haben und Sie bei ihm in Bulgarien arbeiten, Ihr Arbeitgeber Sie aber für eine begrenzte Zeit nach Deutschland zum Arbeiten bei einem anderen Arbeitgeber schickt.

Sie müssen mit Ihrem Arbeitgeber in Bulgarien die Einzelheiten des Auslandseinsatzes klären.

- **Wichtig:** Ihr Arbeitgeber in Bulgarien ist und bleibt für die ganze Zeit Ihr Arbeitgeber und muss Ihren Lohn bezahlen!

Sie sollten mit Ihrem Arbeitgeber ergänzend zu Ihrem Arbeitsvertrag folgende Punkte schriftlich festhalten:

- Namen und Anschrift des Unternehmens in Deutschland bei dem Sie eingesetzt sind
- Wer ist für die Dauer der Entsendung Ihr Ansprechpartner im Aufnahmeunternehmen?
- Einsatzort und Einsatzdauer
- Art der Tätigkeit
- Arbeitsentgelt: Höhe, Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Ausgleich von zusätzlich entstehenden Kosten für Reise, Unterkunft, Umzug
- Weiterbeschäftigung nach Ihrer Rückkehr

Ihr Arbeitgeber oder Sie, sie müssen in Bulgarien bei der Nationalen Einnahmeagentur (NAP) Ihre Entsendung melden und das **Formular A1** (früher E 101) ausstellen lassen. Das Formular A1 beweist den deutschen Behörden, dass Sie ordnungsgemäß entsandt sind. Es muss bei Kontrollen vorgelegt werden.

Das Formular A1 stellt klar, dass für Ihr Arbeitsverhältnis weiterhin bulgarisches Recht gilt und Ihr Arbeitgeber in Bulgarien für Sie Sozial-, Renten- und Kranken-

versicherungsbeiträge monatlich bezahlt. Ihr Arbeitsort ist also nur vorübergehend in Deutschland. Ihr Arbeitsverhältnis in Bulgarien bleibt mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

→ **Was Sie wissen müssen:**

→ Für Ihr Arbeitsverhältnis gilt weiterhin das **bulgarische Arbeitsrecht**.

→ Zusätzlich gelten zu Ihrem Schutz einige deutsche Rechtsvorschriften:

→ **Mindestlohn:** Der Arbeitgeber in Bulgarien muss Ihnen in jedem Fall den für Deutschland geltende Mindestlohn bezahlen. In Deutschland gibt es zwei Arten von Mindestlohn, die für entsandte Beschäftigte von Bedeutung sind:

1. Es gibt den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 EUR brutto pro Arbeitsstunde. Der gesetzliche Mindestlohn gilt derzeit nicht nur für Zeitungsausträger/innen und einige Praktikant/innen.
2. In einigen Branchen gilt in Deutschland ein tariflicher Mindestlohn, der oft höher, als der gesetzliche Mindestlohn ist. Zu diesen Branchen zählen z. B. das Baugewerbe, die Gebäudereinigung und die Pflege. Informieren Sie sich über die aktuellen Mindestlöhne in Deutschland!

→ **Höchst Arbeitszeit und Mindestruhezeit:**

In Deutschland ist per Gesetz geregelt, wie viele Stunden Sie pro Tag und Woche maximal arbeiten dürfen. Ihre Arbeitszeit darf pro Arbeitstag maximal 8 Stunden betragen. Sie dürfen nur dann auf

maximal 10 Stunden verlängert werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen oder 6 Monaten die Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet.

Sie müssen Ruhepausen einhalten: Mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

- **Wichtig:** Als Arbeitszeit gilt jede Stunde, in der Sie für den Arbeitgeber zur Verfügung stehen! Dazu gehört z.B. auch die Zeit, in der Sie auf Arbeitsmaterial auf dem Bau, auf das Auschecken von Hotelgästen warten oder auf der Raststätte die vorgeschriebene Pause einhalten. Zur Arbeitszeit gehört auch der Bereitschaftsdienst: die Zeit, in der Sie sich z.B. für die Pflege von alten und kranken Menschen in Reichweite bereithalten. Informieren Sie sich am besten bei einer Beratungsstelle!
- **Mindestjahresurlaub:** In Deutschland gilt ein Mindestjahresurlaub von 24 Werktagen (bei einer 6-Tage-Arbeitswoche) oder 20 Arbeitstagen (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche). Ihr Arbeitgeber in Bulgarien muss Ihnen diesen Mindestjahresurlaub gewähren!
- **Mutterschutzgesetz:** z. B. keine Kündigung während der Schwangerschaft.
- **Arbeitsschutz:** z. B. Helmpflicht und persönliche Schutzausrüstung auf Baustellen. Es gelten u. a. das Arbeitsschutzgesetz, die Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und die Verordnung über Kinderarbeitsschutz.

Ihr Arbeitgeber in Bulgarien ist an diese Regelungen gebunden und darf nicht davon zu Ihren Ungunsten abweichen!

- Sie sind weiterhin in Bulgarien **krankenversichert**. Sie erhalten von der zuständigen Direktion der Nationalen Krankenversicherung die Europäische Krankenversicherungskarte und Zugang zu allen erforderlichen und notwendigen Leistungen der Krankenkassen in Deutschland. Bei längerfristigen Entsendungen, stellt die zuständige Direktion der Nationalen Krankenversicherungskasse in Bulgarien das **Formular S 1** (früher **E 106**) aus. Damit gehen Sie zu einer Krankenversicherung Ihrer Wahl in Deutschland und übertragen so Ihre Versicherung für die Zeit Ihres Aufenthaltes nach Deutschland. Sie können damit alle Leistungen wie die Versicherten in Deutschland erhalten.

Vorsicht: Einige Arbeitgeber werden Ihnen sagen, dass eine Reiseversicherung ausreicht. Das ist nicht richtig: Sie haben ein Recht auf volle Leistungen!

- **Lohnsteuern:** Wenn Sie mehr als 183 Tage vorübergehend in Deutschland arbeiten, müssen Sie in Deutschland Lohnsteuern zahlen. Sie oder Ihr Arbeitgeber müssen Sie beim Finanzamt in Deutschland vor Ort melden.
- Wenn Ihre Entsendung länger als 24 Monate dauern sollte, muss Ihr Arbeitgeber ab dem 25. Monat für Sie Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland

ein zahlen. Wenn von vornherein klar ist, dass Ihre Entsendung länger als 24 Monate dauern wird, muss dies der Nationalen Einnahmeagentur (NAP) mitgeteilt werden, damit diese prüfen kann, ob Sie im Einzelfall ausnahmsweise trotzdem in Bulgarien sozialversichert bleiben können.

→ **Vorsicht vor Betrug!**

Einige Arbeitgeber entsenden Arbeitnehmer/innen nach Deutschland, obwohl sie dazu nicht berechtigt sind. Das sind insbesondere sog. Briefkastenfirmen, also Firmen, die in Bulgarien nur eine Postadresse haben, aber dort keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Solche Firmen sind in der Regel nicht berechtigt, Arbeitnehmer/innen nach Deutschland zu entsenden. Achten Sie immer darauf, dass Sie die A1 Bescheinigung erhalten. Wenn Sie Zweifel an der Bescheinigung und an der Firma haben, die Sie nach Deutschland entsendet, kontaktieren Sie die Hauptarbeitsinspektion in Bulgarien oder

Tel.: **070017670** oder **+359 2 8101747**

<http://www.gli.government.bg/>

Eine reine Arbeitnehmerüberlassung ist seit dem 1. Januar 2014 gestattet.

9. Sie möchten selbständig arbeiten

Wenn Sie in Deutschland selbständig arbeiten möchten, müssen Sie sich genau über alle mit einer selbständigen Tätigkeit verbundenen Formalitäten informieren. Für einige Berufe wird ein Gewerbe nur zugelassen, wenn Sie einen Meisterschein vorlegen können (z. B. Maurer, Zimmermann, Dachdecker, Wärme-, Kälte und Schallschutzisolierer, Gerüstbauer oder Klempner). Der Meisterschein wird von der bulgarischen Handwerkskammer im Einklang mit den EU-Richtlinien ausgestellt. Er muss mit Apostille legalisiert und übersetzt sein.

Zur Anmeldung eines Gewerbes müssen Sie keine Deutschkenntnisse nachweisen. Allerdings werden Sie ohne Deutschkenntnisse kaum ein Gewerbe in Deutschland ausüben können. Auch hier gilt: Deutschkenntnisse dienen Ihrem Schutz! Für weitere Besonderheiten und Probleme, verbunden mit der Anmeldung eines Gewerbes in Deutschland, siehe Punkt 2.I.

10. Was müssen Sie beachten, wenn Sie Bulgarien verlassen: Checkliste

Ohne Deutschkenntnisse laufen Sie Gefahr, missbraucht und ausgebeutet zu werden. Grundkenntnisse in Deutsch gehören zu der wichtigsten Voraussetzung, um in Deutschland eine gute Arbeit zu finden.

Informieren Sie sich vor Ihrer Ausreise über Organisationen, die Sie in Deutschland unterstützen können. Dazu gehören die bulgarische Botschaft und Organisationen, die Arbeitnehmer/innen aus dem Ausland beraten sowie die Gewerkschaften.

Folgende Tatsachen können ein Anzeichen dafür sein, dass Sie an betrügerische Vermittler geraten sind:

- Sie müssen vor der Ausreise für die Vermittlung und die Fahrt einen Kredit aufnehmen.
- Der Vermittler besorgt Ihnen in sehr kurzer Zeit Papiere, ohne dass Sie daran mitwirken (Pass, Gewerbeschein, Anmeldung, Steuernummer).
- Sie müssen Papiere unterschreiben, die Sie nicht verstehen.
- Die angebotene Arbeitsstelle erfordert eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung, die Sie nicht besitzen und Ihnen wird ein sehr hohes Gehalt versprochen.
- Ihnen wird geraten, keine Informationen über Ihre Abreise zu verbreiten.
- Ihnen wird der Pass/Personalausweis abgenommen.
- Sie haben keine/wenig Informationen über die genaue Tätigkeit, die Sie ausüben sollen.

→ → → **II. WENN SIE IN DEUTSCHLAND SIND**

1. Was müssen Sie als erstes tun?

- In der ersten Woche nach Ihrer Ankunft sollten Sie sich im Bürgeramt vor Ort **anmelden**. Dazu brauchen Sie Ihren Pass/Personalausweis. Sie bekommen ein Papier (Meldebescheinigung), das Ihre Anmeldung bestätigt. Dieses Papier müssen Sie gut aufbewahren, Sie werden es bei allen Behörden und Krankenkassen in Deutschland brauchen und vorlegen müssen.
- Seit dem 21. Januar 2013 gibt es keine Freizügigkeitsbescheinigung über den Aufenthalt von EU-Bürgern/innen mehr.
- Wenn Sie eine Arbeit suchen, sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit vor Ort als arbeitsuchend melden.
- Wenn Sie kein Deutsch sprechen, sollten Sie sich nach einem **Deutschkurs** erkundigen. Fragen Sie bei einer Beratungsstelle vor Ort nach.
- Sie können auf Antrag an einem **Integrationskurs** teilnehmen. Dieser kostet für Sie 1,20 EUR pro Stunde (insgesamt besteht der Kurs aus 660 Stunden). Er wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitfinanziert. Einen Antrag auf Teilnahme können Sie direkt beim BAMF beantragen – allerdings besteht darauf kein Rechtsanspruch:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/EUBuerger/eubuerger-node.html>

Tel.: **+49 911 943-6390**

Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten, können Sie von dem Beitrag befreit werden. Das müssen Sie beim Sozialamt oder Jobcenter beantragen.

→ Es gibt verschiedene Einrichtungen, wo sie Deutschkurse kostenlos oder für wenig Geld machen können. Erkundigen Sie sich bei einer der Beratungsstellen, die im Anhang genannt sind.

2. Arbeiten in Deutschland

Hier finden Sie nützliche Informationen rund um die Arbeit in Deutschland. Wenn Sie Fragen zu Ihrem Arbeitsverhältnis haben, sollten Sie unbedingt eine Beratungsstelle vor Ort kontaktieren und sich beraten lassen. Nur wenn Sie Ihre Rechte kennen, können Sie diese auch durchsetzen!

Sie sollten sich überlegen, Mitglied in einer der 8 Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu werden. Die Gewerkschaften sind in Deutschland nach Branchen geordnet. Welches Ihre Gewerkschaft ist, können Sie beim DGB erfahren oder Sie wenden sich an eine der Beratungsstellen. Der Mitgliedsbeitrag wird anhand Ihres monatlichen Bruttolohnes berechnet. Wenn Sie arbeitslos sind, wird der Beitrag gemindert. Die

Gewerkschaften unterstützen Ihre Mitglieder in vielen Fragen und bieten nach dreimonatiger Mitgliedschaft kostenfreien gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Dieser unterstützt Sie bei juristischen Auseinandersetzungen rund ums Arbeitsleben. Bei anderen Problemen, etwa mit der Sozialversicherung, hilft der Sozialrechtsschutz weiter – für Mitglieder ebenfalls kostenfrei.

Wenn Sie Mitglied in einer der bulgarischen Gewerkschaften sind, hilft Ihnen das auch in Deutschland. Bringen Sie Ihren Mitgliedsausweis mit, wenn Sie bei einer der deutschen Gewerkschaften eintreten wollen.

a. Arbeitserlaubnis

Seit dem 01.01.2014 benötigen Sie keine Arbeitserlaubnis-EU mehr, um in Deutschland zu arbeiten. Alle Einschränkungen des deutschen Arbeitsmarktes sind weggefallen.

b. Arbeitsvertrag

Wie in Bulgarien, erhalten Sie in der Regel auch in Deutschland zu Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn einen Arbeitsvertrag auszuhändigen. In dem Arbeitsvertrag muss folgendes stehen:

- Name und Adresse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in
- Beginn und Dauer der Beschäftigung
- Art der Tätigkeit und Beschreibung Ihrer Aufgaben

- Arbeitsort
- Höhe der Bezahlung (meistens das Bruttogehalt)
- Arbeitszeit
- Urlaub (siehe dazu unten mehr)
- Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Hinweis auf anwendbare Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind

c. Bezahlung

In Deutschland gilt der Grundsatz: Keine Arbeit ohne Bezahlung!

- **Wichtig:** Auch ohne Arbeitspapiere und Arbeitsvertrag schuldet der Arbeitgeber Ihnen Ihren Lohn! Lassen Sie sich nicht von Ihrem Arbeitgeber einschüchtern oder zwingen, ohne Lohn zu arbeiten. Sie haben ein Recht auf Bezahlung Ihrer Arbeit!

Der Lohn wird in der Regel auf Ihr Konto überwiesen. Sie können bei jeder Bank ein Konto eröffnen, hierzu brauchen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises und Ihrer Meldebescheinigung. Wenn Sie nicht/nicht genügend Deutsch sprechen, verlangen derzeit viele Banken, dass Sie in Begleitung eines vereidigten Dolmetschers das Bankkonto eröffnen. Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle, ob das rechtliche zulässig ist! Auch bei der Bank gilt: Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht

verstehen! Oft händigen die Banken mit der Kontoeröffnung zusätzliche Papiere zum Abschließen von Versicherungen oder zur Beantragung von Kreditkarten aus.

Der Arbeitgeber muss Ihnen jeden Monat eine Lohnabrechnung aushändigen. Auf dieser Abrechnung steht, wie viel Sie verdient haben und welche Beträge an Steuern und Versicherungen abgezogen werden.

Die Lohnsteuern werden von dem Arbeitgeber direkt an das Finanzamt gezahlt.

In vielen Branchen gibt es **Mindestlöhne**, d. h. der Arbeitgeber in Deutschland darf auf keinen Fall weniger Geld als den geltenden Mindestlohn bezahlen.

1. Es gibt den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 EUR brutto pro Arbeitsstunde. Der gesetzliche Mindestlohn gilt derzeit nicht einzig für Zeitungsausträger/innen und einige Praktikant/innen.

2. In vielen Branchen gilt ein tariflicher Mindestlohn, der oft höher, als der gesetzliche Mindestlohn ist. Zu diesen Branchen zählen z. B. das Baugewerbe, die Gebäudereinigung, das Elektrohandwerk und die Pflege.

3. Es gibt auch tarifliche Mindestlöhne, die nur für bestimmte Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. Fragen Sie am besten beim Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) nach, welcher Mindestlohn für Sie gilt!

→ **Achtung:** Oft macht der Arbeitgeber die Bezahlung von Normen, die Sie zu erfüllen haben, abhängig. Das ist nicht immer zulässig, lassen Sie Ihren Arbeitsvertrag von einer Beratungsstelle oder Ihrer Gewerkschaft

prüfen! Der jeweils geltende Mindestlohn darf dabei nicht unterschritten werden!

Beispiel: Wenn Sie in einem Hotel Zimmer reinigen, bestimmt oft der Arbeitgeber, wie viele Zimmer Sie in einer Stunde reinigen müssen. Der Arbeitgeber darf Ihren Lohn nicht unter den Mindestlohn kürzen. Schreiben Sie immer die Stunden auf, die Sie gearbeitet haben und sichern Sie Beweise dafür! Der Arbeitgeber muss jede Stunde bezahlen, die Sie für ihn gearbeitet haben, unabhängig davon, wie viele Zimmer Sie gereinigt haben.

→ **Wenn der Arbeitgeber nicht bezahlt:**

Der Arbeitgeber muss jeden Monat Ihren Lohn bezahlen. Wenn Sie mehr als 2 Monate keinen Lohn erhalten haben, sollten Sie nicht mehr arbeiten, bis der Arbeitgeber Ihren Lohn bezahlt hat. Sie müssen aber Ihrem Arbeitgeber (am besten schriftlich) mitteilen, dass Sie Ihre Arbeit niederlegen, weil er nicht bezahlt hat.

Am besten, Sie kontaktieren sofort, wenn Sie merken, dass Ihr Arbeitgeber nicht pünktlich bezahlt, Ihre Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle. Lassen Sie sich nicht hinhalten und schreiben Sie immer die Arbeitsstunden auf. Machen Sie Fotos mit Ihrem Handy von der Arbeit und von der Arbeitsstelle. Sammeln Sie so viele Informationen über Ihren Arbeitgeber wie möglich. Je mehr Informationen und Beweise Sie haben, umso größer sind Ihre Chancen, dass der Arbeitgeber Sie bezahlt.

In vielen Branchen (Bau, Gebäudereinigung, Nahrungsmittelindustrie) hat Ihr Arbeitgeber oft einen

Vertrag mit einem anderen Auftraggeber. Das sind die sog. General- oder Subunternehmer (z. B. das Hotel, das durch die Firma Ihres Arbeitgebers gereinigt wird). Sammeln Sie auch über den General- oder Subunternehmer Informationen und Beweise: In Deutschland können Sie den Lohn von dem Generalunternehmer oder Subunternehmer verlangen, wenn Ihr Arbeitgeber Sie nicht bezahlt.

→ **Achtung:** Warten Sie nicht zu lange! Es laufen immer Fristen, die bestimmen, wie lange Sie Ihren Lohn vom Arbeitgeber oder Gericht fordern können. Wenn die Fristen ablaufen, haben Sie keine Möglichkeit mehr, Ihren Lohn zu erhalten.

Die Fristen stehen im Gesetz, im Arbeitsvertrag oder in dem für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrag. Auch hier gilt: Wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft oder suchen Sie eine Beratungsstelle vor Ort auf und lassen Sie sich beraten.

d. Arbeitszeit

In Deutschland ist per Gesetz geregelt, wie viele Stunden Sie pro Tag und Woche maximal arbeiten dürfen. Demnach darf Ihre Arbeitszeit pro Arbeitstag maximal 8 Stunden betragen.

Sie dürfen nur auf maximal 10 Stunden verlängert werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen oder 6 Monaten die Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet.

→ **Wichtig:** In der Baubranche gilt ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, der andere Arbeitszeiten für den

Winter und den Sommer regelt. In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März beträgt die Arbeitszeit 38 Stunden wöchentlich. In den Monaten April bis November beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden.

Überstunden müssen von dem Arbeitgeber angeordnet und grundsätzlich bezahlt werden.

→ **Wichtig:** Als Arbeitszeit gilt jede Stunde, in der Sie für den Arbeitgeber zur Verfügung stehen! Dazu gehört z.B. auch die Zeit, in der Sie auf Arbeitsmaterial auf dem Bau, auf das Auschecken von Hotelgästen warten oder auf der Raststätte die vorgeschriebene Pause einhalten. Zur Arbeitszeit gehört auch der Bereitschaftsdienst: die Zeit, in der Sie sich z.B. für die Pflege von alten und kranken Menschen in Reichweite bereithalten. Informieren Sie sich am besten bei einer Beratungsstelle!

→ **Tipp:** Schreiben Sie jeden Tag Ihre Arbeitsstunden und Pausen auf und lassen Sie sie am besten von Ihrem Vorgesetzten/Vorarbeiter oder einem anderen Zeugen unterschreiben!

Hier finden Sie einen Arbeitszeitkalender auf Bulgarisch zum herunterladen und ausdrucken:
<http://www.buendnis-gegen-menschenhandel.de/worum-geht-es/das-buendnis/infomaterial?categories=95>

e. Krankenversicherung

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben, meldet der Arbeitgeber Sie bei einer Krankenversicherung an und Sie bekommen mit der Post Ihre Krankenversicherungsnummer geschickt. Mit dieser Nummer können Sie ab sofort zum Arzt gehen. Etwa 4 Wochen später erhalten Sie Ihre Versicherungskarte, die Sie beim Arztbesuch dabei haben müssen.

Einige Krankenkassen in Deutschland verlangen den Nachweis von Vorversicherungszeiten in Bulgarien durch die Vorlage des elektronischen Dokumentes Structured Electronic Document SED 040 oder SED 041 (früher E 104).

f. Arbeitsunfall und Unfallversicherung

Jede/r Arbeitnehmer/in ist gegen Unfälle, die während der Arbeit, auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstelle über die Berufsgenossenschaft versichert. Ihr Arbeitgeber muss Sie bei Arbeitsbeginn bei der Unfallversicherung anmelden.

- **Wichtig:** Wenn Sie einen Arbeitsunfall haben und zum Arzt gehen, müssen Sie auf jeden Fall sagen, dass Unfall und Verletzung am Arbeitsplatz passiert sind.

- **Achtung:** Wenn Ihr Arbeitgeber, Vorgesetzter oder Vorarbeiter Ihnen raten, im Krankenhaus zu sagen, dass es kein Arbeitsunfall ist, hat Sie Ihr Arbeitgeber wahrscheinlich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Suchen Sie eine Beratungsstelle auf oder sprechen Sie mit Ihrer Gewerkschaft und lassen Sie sich beraten. Es kann sein, dass es sich um Betrug handelt!

Wenn Sie nicht genug Deutsch sprechen, verlangen Sie im Krankenhaus nach jemand, der Ihre Sprache spricht.

g. Rentenversicherung

Der Arbeitgeber meldet Sie bei der Rentenversicherung an. Sie bekommen eine Sozialversicherungsnummer, die Sie gut aufbewahren müssen. Sie behalten die gleiche Nummer auch wenn Sie den Arbeitgeber wechseln. Manche Arbeitgeber verweigern die Bezahlung des Lohnes mit dem Argument, dass Sie keine Sozialversicherungsnummer vorgelegt haben. Das ist falsch! Der Arbeitgeber hat die Pflicht, Sie bei der Rentenversicherung anzumelden. Wenn er dies nicht tut, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder an Ihre Gewerkschaft.

Wenn Sie nach Bulgarien zurückkehren, müssen Sie die Papiere von der deutschen Rentenversicherung mitnehmen und bei der Rentenversicherung in Bulgarien einreichen. Dies ist wichtig, weil die Rentenbeiträge und die Arbeitszeit in Deutschland in Bulgarien angerechnet werden.

Bei Fragen können Sie sich auch direkt an die Deutsche Rentenversicherung wenden:

Servicetelefon: **0800 1000 4800**.

h. Urlaub

Ihr Urlaub ist im Arbeitsvertrag geregelt. Er darf den Mindestjahresurlaub, der im Gesetz geregelt ist, nicht unterschreiten. Sie haben

- 20 Tage Urlaub, wenn Sie 5 Tage in der Woche arbeiten oder
- 24 Tage Urlaub, wenn Sie 6 Tage in der Woche arbeiten.

Sie müssen bei Ihrem Arbeitgeber Ihren Urlaub beantragen, er kann dann den Urlaub genehmigen oder ablehnen. Am besten, Sie beantragen den Urlaub schriftlich und heben eine Kopie davon auf.

Der Arbeitgeber muss Ihren Urlaub bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres gewähren.

- **Achtung:** Sie müssen in diesem Fall bis Ende des Jahres den nicht genommenen Urlaub schriftlich übertragen lassen! Wenn Sie das nicht tun, verfällt Ihr Urlaub.
- **Wichtig:** Sie haben Anspruch auf vollen Urlaub, wenn Sie in der 2. Jahreshälfte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden!

Beispiel: Sie beginnen am 01.01.2013 eine Arbeit bei Arbeitgeber X. Zum 01.08.2013 wird das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder Ihnen beendet. Sie haben das Recht auf vollen Mindestjahresurlaub, soweit Sie noch keinen Urlaub genommen haben.

Wenn das Arbeitsverhältnis endet und Sie noch keinen Jahresurlaub genommen haben, muss der Arbeitgeber den Urlaub bezahlen.

→ **Achtung:** Auch hier laufen Fristen! Oft sind diese Fristen sehr kurz (z. B. 2 Monate), setzen Sie sich schnell mit einer Beratungsstelle oder Ihrer Gewerkschaft in Verbindung, um sich zu informieren!

i. Wenn Sie krank werden

Wenn Sie länger als 4 Wochen bei einem Arbeitgeber gearbeitet haben, erhalten Sie im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen Ihren vollen Lohn. Sie müssen dazu beim Arbeitgeber eine Krankmeldung eines Arztes abgeben.

→ **Wichtig:** Die Krankmeldung müssen Sie beim Arbeitgeber schon am 1. Tag, spätestens bis zum 3. Tag Ihrer Krankschreibung abgeben.

j. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann in der Regel nicht sofort beendet werden. Üblich ist eine Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Monats. Wenn das Arbeitsverhältnis länger als 2 Jahre bestanden hat, verlängert sich die Kündigungsfrist.

→ **Wichtig:** Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine mündliche Kündigung, das Übergeben einer Kopie oder Kündigung per E-Mail oder Fax sind nicht wirksam!

Der Arbeitgeber muss in der Kündigung keine Gründe für diese benennen.

Frauen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des 4. Monats nach der Entbindung nicht gekündigt werden. Der Arbeitgeber muss aber von der Schwanger-

schaft wissen oder spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung davon (schriftlich) erfahren.

Menschen mit Behinderungen haben ab dem 7. Monat eines Arbeitsverhältnisses ebenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

Wenn Sie eine Kündigung erhalten und nicht damit einverstanden sind, können Sie sich dagegen wehren. Sie können von einem Gericht feststellen lassen, ob die Kündigung wirksam ist oder nicht.

→ **Wichtig:** Sie haben nur **3 Wochen** Zeit ab Erhalt der Kündigung, gegen diese vor dem Arbeitsgericht zu klagen. Wenn Sie diese Frist verstreichen lassen, ist die Kündigung wirksam, unabhängig davon, ob sie inhaltlich richtig oder falsch ist.

→ **Tipp:** Suchen Sie so schnell wie möglich eine Beratungsstelle oder Ihre Gewerkschaft auf, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Kündigung erhalten haben.

Jedes Arbeitsgericht hat eine Rechtsantragsstelle. Dort wird Ihre Klage kostenlos aufgenommen. Wenn Sie nicht ausreichend Deutsch sprechen, sollten Sie jemanden zum Übersetzen mitnehmen.

Sie können auch zu einem Anwalt oder einer Anwältin gehen. Wenn Sie nicht genug Geld haben, haben Sie Recht auf Prozesskostenhilfe. Das bedeutet, dass das Gericht die Kosten des Anwaltes/der Anwältin übernimmt.

k. Probearbeit

Es kann sein, dass Ihr Arbeitgeber zunächst von Ihnen verlangt, dass Sie einige Tage zur Probe arbeiten, bevor er entscheidet, ob Sie einen Arbeitsvertrag bekommen. Das ist üblich und zulässig, aber

- **Vorsicht:** Sie sind nicht verpflichtet, grundsätzlich ohne Entlohnung auf Probe zu arbeiten! Sobald Sie Tätigkeiten, die zu der zukünftigen Arbeit gehören, nach Weisung des Arbeitgebers ausführen, müssen Sie auch dafür bezahlt werden.
- Die Arbeit auf Probe darf nicht länger als eine Woche dauern.

l. Selbständig arbeiten

Wenn Sie in Deutschland selbständig arbeiten möchten, müssen Sie ein Gewerbe anmelden. Hier sind einige Besonderheiten zu beachten:

→ **Gewerbebeanmeldung:**

Das Gewerbe müssen Sie beim zuständigen Gewerbeamt an Ihrem Wohnort anmelden. Sie müssen eine gültige aktuelle Meldebescheinigung vorlegen und ein Formular ausfüllen, in dem Sie Angaben zu der Tätigkeit und dem Gewerbe machen, und dieses unterschreiben.

Auch hier gilt: Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen! Manchmal geben Arbeitgeber oder Vermittler vor, dass es sich um Arbeitspapiere handelt, in Wahrheit unterschreiben Sie jedoch, dass Sie ein Gewerbe eröffnen und ausführen möchten.

Die Gebühr ist von Stadt zu Stadt unterschiedlich und liegt zwischen 15 und 65 EUR.

→ **Steuernummer:**

Um das Gewerbe auszuführen, brauchen Sie eine Steuernummer. Die Steuernummer erhalten Sie vom Finanzamt. Das Gewerbeamt teilt die Anmeldung des Gewerbes automatisch dem Finanzamt mit. Das Finanzamt schickt die Formulare zum Antrag auf Erteilung einer Steuernummer per Post an die Adresse, die Sie bei dem Gewerbeamt angegeben haben. Sie sollten immer sicher sein, dass die Post Sie erreicht. Wenn Ihr Name nicht auf dem Briefkasten steht, werden in der Regel die Briefe wieder an das Finanzamt zurückgeschickt und Sie erhalten keine Steuernummer. Das Finanzamt verschickt in manchen Städten auch zusätzliche Fragebogen, um weitere Informationen über das Gewerbe zu erfragen.

In der Regel dauert es 4 bis 6 Wochen, bis Sie eine Steuernummer erhalten. Es ist daher besser, wenn Sie sich gleich persönlich beim Finanzamt melden und die Unterlagen für die Steuernummer holen.

- **Achtung vor Betrug:** Immer öfter wird angeboten, für 100-200 EUR eine Steuernummer zu »besorgen«. Dies ist unseriös und nicht legitim.

→ **Rechnungen:**

Sie sind verpflichtet, für jeden Auftrag, den Sie ausführen, eine Rechnung zu schreiben. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Adresse des Gewerbes und Auftraggebers
- Steuernummer
- Rechnungsnummer

- Art der Tätigkeit/des Auftrages
- Abrechnung des Betrages
- 19 % Umsatzsteuer bzw. den Vermerk, dass Ihr Gewerbe als Kleinunternehmen von der Umsatzsteuer befreit ist. Dies ist der Fall, wenn Sie im Jahr keine höheren Umsätze als 17.500,00 EUR erzielen.

Bei Rechnungen, die den Betrag von 150,00 EUR nicht übersteigen, muss die Steuernummer nicht angegeben werden.

→ **Steuererklärung:**

Als Selbständige/r sind Sie verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Jedes Jahr müssen Sie eine Steuererklärung an das Finanzamt abgeben und zwar unabhängig davon, ob Sie Gewinn gemacht haben. Wenn Sie keine Steuererklärung abgeben, wird das Finanzamt Ihre Umsätze und Ihren Gewinn schätzen, das kann u. U. sehr teuer für Sie werden.

→ **Krankenversicherung:**

In Deutschland besteht eine grundsätzliche Krankenversicherungspflicht. Wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt haben, erfüllen Sie diese Pflicht nicht mehr mit der Europäischen Krankenversicherung, sondern müssen sich in Deutschland regulär versichern. Sie haben die Wahl zwischen der Anmeldung einer privaten Krankenversicherung oder den Antrag auf Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung, was meistens günstiger für Sie sein wird.

Für die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung müssen Sie in Bulgarien regulär krankenversichert sein und sich von der Nationalen Krankenversicherungskasse eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten ausstellen lassen – das **Formular Structured Electronic Document SED 040** oder **SED 041** (S1, E 104 alt). Mit diesem Formular gehen Sie zu einer Krankenkasse Ihrer Wahl und stellen den Antrag auf Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung.

- **Wichtig:** Das geht nur, wenn Sie in Bulgarien regulär versichert sind und dort alle monatlichen Beiträge bis zur Abreise bezahlt haben. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten Sie die Beiträge in Bulgarien nachzahlen.
- **Achtung:** Sie müssen die Bescheinigung für Ihre Versicherungszeiten des Nationalen Bulgarischen Versicherungsinstitutes spätestens bis **3 Monate** nach Ihrer Anmeldung in Deutschland vorlegen. Danach darf die Krankenkasse Ihre freiwillige Mitgliedschaft ablehnen.

Der Versicherungsbeitrag kostet im Monat ca. 140,00 EUR, wenn Sie kein oder nur geringes Einkommen haben. Der normale Satz für Selbständige beträgt in der Regel 300,00 EUR. Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, übernimmt das Sozialamt oder Jobcenter diese Kosten.

Komplizierter ist es, wenn Sie in Bulgarien nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Sie können sich dann nur privat krankenversichern. In der Praxis gibt es häufig Probleme, weil nicht alle privaten Kranken-

versicherungen bereit sind, mobile Erwerbstätige aufzunehmen. Grundsätzlich sind auch die privaten Versicherungen verpflichtet, Sie zu versichern. Wenn sie dies ablehnen, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen und Ihren Fall besprechen.

→ **Scheinselbständigkeit:**

Wenn Sie einen Gewerbeschein haben, heißt das noch nicht automatisch, dass Sie als Selbständige/r in Deutschland arbeiten. Entscheidend ist, ob Sie real selbständig arbeiten. Eine reale Selbständigkeit liegt vor, wenn z. B.:

- Sie selber entscheiden können, wann und wie Sie arbeiten und keiner (z. B. Vorarbeiter, Polier etc.) Sie und Ihre Arbeit unmittelbar vor Ort kontrolliert,
- Sie Ihre eigenen Arbeitsmaterialien benutzen,
- Sie mehr als einen Auftraggeber haben,
- die Arbeit nach Werkeinheiten, Lieferungen, Objekten und nicht nach Stunden abgerechnet werden.

Wenn die Behörden feststellen, dass Sie als Scheinselbständige/r arbeiten, werden Sie nachträglich als Arbeitnehmer/ in eingestuft. Der Auftraggeber muss für Sie rückwirkend alle Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuern bezahlen. Sie müssen ebenfalls Ihren Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen nachzahlen, aber höchstens für die letzten 3 Monate.

Es kann auch sein, dass Sie eine Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit bezahlen müssen. Ihrem Auftraggeber droht eine sehr hohe Geldbuße von bis zu 500.000,00 EUR.

Wenn Sie den Verdacht haben, als Scheinselbständige/r beschäftigt zu sein oder Sie sich nicht sicher sind, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen! Bei vielen Finanz- oder Gewerbeämtern liegen Informationen (auch auf Bulgarisch) zur Scheinselbständigkeit aus. Im Internet können Sie sie z. B. hier finden:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-arbeit/schwarzarbeit/infoblatt_scheinselbstaendigkeit_bulgarisch.pdf?start&ts=1345465661&file=infoblatt_scheinselbstaendigkeit_bulgarisch.pdf

m. Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen

Wenn Sie in Bulgarien eine Berufsausbildung von mehr als 2 Jahren oder andere Qualifikationen erworben haben, sollten Sie prüfen, ob diese in Deutschland anerkannt sind oder anerkannt werden können. Informieren Sie sich vor Ort bei Beratungsstellen, ob Ihre Ausbildung in Deutschland automatisch anerkannt ist oder welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist. Wenn Ihre Ausbildung oder Qualifikation in Deutschland anerkannt sind/werden, haben Sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt!

Wichtige Adressen in Deutschland

Telefon im akuten Notfall

Polizei: 110

Erste Hilfe, Feuerwehr: 112

Botschaft der Republik Bulgarien in Deutschland, Berlin

Mauerstraße 11, 10117 Berlin

Abteilung für Arbeit und Soziales des Ministeriums für Arbeit und soziale Politik in Bulgarien

Telefon: +49 30 20674948 oder +49 30 2010922

E-Mail: LSOCIAL@botschaft-bulgarien.de

www.mlsp.government.bg/mission/missionBerlin/default.asp

Gewerkschaftsnahe Beratungsstellen für mobile Arbeitnehmer/innen

Es gibt in verschiedenen städtischen Zentren Beratungsstellen, die eng mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten. Hier können Sie sich in arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen informieren. Dies ist telefonisch möglich oder Sie gehen direkt vorbei. Sie werden hier umsonst und auf Wunsch anonym beraten. Dieses Angebot gilt auch dann, wenn Sie kein Gewerkschaftsmitglied sind.

Bayern-Tschechien / EURES-T-Partnerschaft

Petr Arnican

Koordinator

Johannisstraße 20, 92637 Weiden

Telefon: +49 961 4019833

E-Mail: petrarnican@seznam.cz

www.eures-by-cz.eu

Berlin

Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte in Berlin

Beratung in sechs Sprachen (darunter in Bulgarisch, Rumänisch, Russisch und Polnisch).

DGB-Haus, Keithstraße 1-3, 10787 Berlin

3. OG Zimmer 315 / 316

Telefon: +49 30 21240-145

E-Mail: beratung-eu@dgb.de

www.postedwork.dgb.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Berlin

DGB-Haus

Keithstraße 1-3, 10787 Berlin

Telefon: +49 30 21016437

3. OG Zimmer 309

E-Mail: sylwia.timm@dgb.de

E-Mail: vladimir.bogoeski@dgb.de

Telefon: +49 30 21232996

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Bulgarisch, Mazedonisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch

www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Beratungsstelle für Migranten und Migrantinnen

Keithstr. 1-3, 10787 Berlin

Telefon: +49 30 21240-328

Sprachen: Deutsch, Türkisch, Polnisch, Russisch, Griechisch, Kurdisch, Arabisch, Französisch, Englisch

<http://berlin-brandenburg.dgb.de/beratung/migranten>

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Kurfürstenstr. 33, 10785 Berlin

Telefon: +49 30 26391176

E-Mail: info@kok-buero.de

www.kok-buero.de

Mobile Anlaufstelle für europäische Wanderarbeiter/innen und Roma

Caritas

Levetzowstr. 12a, 10555 Berlin

ver.di AK undokumentierte Arbeit

Beratungsstelle Berlin-Brandenburg

Keithstr. 1-3, 10787 Berlin

Telefon: +49 157 34086803

Sprachen: Deutsch, Englisch

Amaro Foro e.V., Anlaufstelle für europäische Roma und Konfliktintervention gegen Antiziganismus

Weichselplatz 8, 12045 Berlin

Telefon/ Fax: 030-43205373

Bulgarisch Mobil: 0178-6831950

E-Mail: anlaufstelle@amaroforo.de

Sprachen: Deutsch, Bulgarisch, Rumänisch

www.amaroforo.de

Dortmund

Beratungsstelle Faire Mobilität Dortmund

ver.di Haus

Königswall 36, 44137 Dortmund

Telefon: +49 231 54507982

E-Mail: szabolcs.sepsi@bfw.eu.com

E-Mail: stefanie.albrecht@bfw.eu.com

Telefon: +49 231 18999859

Sprachen: Rumänisch, Ungarisch, Englisch, Bulgarisch

www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Frankfurt

Beratungsstelle Faire Mobilität Frankfurt/Main

DGB Haus 2 – Etage 2

Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60329 Frankfurt a. M.

Telefon I: +49 69 27297566

E-Mail: ilona.jocher@igbau.de

Telefon II: +49 69 27297567

E-Mail: letitia.tuerk@igbau.de

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Rumänisch, Englisch

www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V.

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, Haus 2, Etage 2

60329 Frankfurt am Main

Telefon I: +49 69 27297566

E-Mail: ilona.jocher@igbau.de

Telefon II: +49 69 27297567

E-Mail: letitia.tuerk@igbau.de

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Rumänisch, Englisch

www.emwu.org

MigrAr – Gewerkschaftliche Anlaufstelle für Menschen ohne gesicherten Aufenthalt Frankfurt

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, 60329 Frankfurt/Main

Telefon: +49 69 25692569

E-Mail: kontakt@migrar-ffm.de

Sprachen: Deutsch

www.migrar-ffm.de

Hamburg

Arbeit und Leben – Beratungsstelle Arbeitnehmerfreizügigkeit

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

Telefon: +49 40 284016-78; +49 40 284016-76

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Bulgarisch, Russisch, Spanisch, Englisch, Rumänisch

www.hamburg.arbeitundleben.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Hamburg

Arbeit und Leben Hamburg,

Besenbinderhof 59, 20097 Hamburg

Telefon: +49 151 22216438

E-Mail: empen.bfw@dgb.de

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Englisch

(nach Absprache Bulgarisch, Rumänisch)

www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

MigrAr – Gewerkschaftliche Anlaufstelle für Menschen ohne gesicherten Aufenthalt Hamburg

Besenbinderhof 56, 20097 Hamburg

Telefon: +49 40 28584138

E-Mail: migrar.hamburg@verdi.de

Sprachen: Deutsch

www.besondere-dienste-hamburg.verdi.de/themen/migrar

Köln

MigrAr – Gewerkschaftliche Anlaufstelle für Menschen ohne gesicherten Aufenthalt Köln

Hans-Böckler-Platz 9, (Parterre rechts, Raum 0.33), 50672 Köln

Telefon: +49 151 46710925

E-Mail: migrar.koeln@verdi.org

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Russisch, Türkisch

www.migration.verdi.de/copy_of_menschen_ohne_papiere

München

Beratungsdienste der AWO München gemeinnützige GmbH – Fachdienst Migration und Integration

Goethestr. 53, 80336 München

Telefon: +49 89 54424715

E-Mail: sozialdienst@awo-muenchen.de

www.awo-muenchen-migration.de

Beratungsstelle Faire Mobilität München

DGB Bayern

Haus C 5.15, Schwanthalerstraße 64, 80336 München

Telefon: +49 89 51399018

E-Mail: nadia.kluge@bfw.eu.com

Telefon: +49 89 51242772

E-Mail: bojidar.beremski@bfw.eu.com

Sprachen: Deutsch, Bulgarisch, Russisch, Serbisch, Kroatisch,
Englisch

www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Infozentrum Migration und Arbeit der AWO München

Schwanthalerstr. 64, Haus C 5.15, 80336 München

Telefon: +49 89 513999-29/-32

E-Mail: savas.tetik@awo-muenchen.de

Sprachen: Türkisch, Rumänisch
(nach Absprache Bulgarisch, Englisch)

www.awo-muenchen.de/migration

sans papiers

Beratungsstelle München

Schwanthalerstr. 64, Zimmer C. 403, 80336 München

Telefon: +49 89 59977-1133; +49 89 59977-1135

E-Mail: sans-papiers.muenchen@verdi.de

Sprachen: Deutsch

Sachsen-Nordböhmen-Niederschlesien

EURES TriRegio

Matthias Klemm

DGB Region Ostsachsen

Dr.-Maria-Grollmuß-Straße 1, 02625 Bautzen

Telefon: +49 3591 42042

E-Mail: ostsachsen@dgb.de

Sprachen: Deutsch, Tschechisch, Polnisch

www.eures-triregio.eu

Stuttgart

Betriebsseelsorge

Nikolausstr. 17, 70190 Stuttgart

Telefon: +49 711 28470998

E-Mail: bs-S21@betriebsseelsorge.de

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Kroatisch, Serbisch

www.drs.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Stuttgart

Gewerkschaftshaus

Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart

Telefon I: +49 711 - 12093-635

E-Mail: dorota.kempter@bfw.eu.com

Telefon II: +49 711 - 12093-636

E-Mail: katarina.frankovic@bfw.eu.com

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Serbisch, Kroatisch

www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Gewerkschaften in Deutschland

Die Gewerkschaften in Deutschland haben in vielen Städten Büros, wo Sie sich hinwenden können. Wir führen hier nur die gewerkschaftlichen Zentralen auf – dort können Sie aber nachfragen, wer für Sie wo zuständig ist.

DGB-Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Telefon: +49 30 24060-0

www.dgb.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt/Main

Telefon: +49 69 95737-0

www.igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Telefon: +49 511 7631-0

www.igbce.de

EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

Weilburger Str. 24, 60326 Frankfurt/Main

Telefon: +49 69 7536-236

www.evg-online.org

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt/Main

Telefon: +49 69 78973-0

www.gew.de

IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt/Main

Telefon: +49 69 6693-0

www.igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Haubachstr. 76, 22765 Hamburg

Telefon: +49 40 38013-0

www.ngg.net

Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand

Stromstraße 4, 10555 Berlin

Telefon: +49 30 399921-0

www.gdp.de

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Telefon: +49 30 6956-0

www.verdi.de

Wichtige Adressen in Bulgarien

CITUB

Konföderation der unabhängigen Gewerkschaften in Bulgarien

www.knsb-bg.org/

KT PODKREPA

www.podkrepa.org

Beschäftigungsagentur

Sofia 1000, Bul. Dondukov 3

Telefon: +359 2 9808719

E-Mail: az@az.government.bg

www.az.government.bg

Hauptarbeitsinspektion

Sofia 1000, Bul. Dondukov 3

Telefon: +359 2 8101759

Telefon für bulgarische Staatsangehörige, die im Ausland arbeiten:

+359 2 8101747

E-Mail: secr-idirector@gli.government.bg

www.gli.government.bg

Ein Leitfaden für Menschen aus Bulgarien, die in Deutschland leben und arbeiten wollen. Er beinhaltet Informationen, die helfen sollen eine legale Arbeit unter fairen Bedingungen zu finden und nicht in ausbeuterische Situationen zu geraten.

Gefördert durch:

